

Federf. Stadtamt: Bürgermeisterbüro

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Haupt- und Finanzausschuss	Bürgermeister Roland	30.11.2012	
Rat	Bürgermeister Roland	06.12.2012	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

**Änderung der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen
- Anpassung der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck -**

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

Änderung der Gemeindeordnung

Der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 18.09.2012 das Gesetz zur Stärkung des kommunalen Ehrenamtes und zur Änderung weiterer kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften beschlossen. Die Neufassung der Gemeindeordnung ist am 29.09.2012 in Kraft getreten.

Wesentliche Änderungen:

- ◆ Freistellungs-/Urlaubsansprüche von Mandatsträgern (§ 44 GO NRW)
- ◆ Neuregelung der Haushaltsentschädigung (§ 45 GO NRW)
- ◆ Vertretung des Bürgermeisters bei Dringlichkeitsentscheidungen (§ 60 GO NRW)
- ◆ Verpflichtung des Bürgermeisters zur Stellungnahme (§ 69 GO NRW)

Die genannten Änderungen der GO NRW sind in der als Anlage 1 beigefügten Synopse dargestellt.

Darüber hinaus enthält das o.g. Änderungsgesetz zur Gemeindeordnung eine Konkretisierung der Wählbarkeitsvoraussetzungen zum Integrationsrat sowie redaktionelle Änderungen.

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordneter	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Anpassung der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck

Die Hauptsatzung der Stadt Gladbeck enthält Regelungen zur Haushaltentschädigung von Mandatsträgern. Insofern macht die in Anlage 1 dargestellte Neuregelung der Haushaltentschädigung des § 45 GO NRW zwingend auch eine Anpassung des § 21 Abs. 5 Buchstabe d) der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck notwendig. Durch die dargestellten übrigen Änderungen/Neuregelungen in der Gemeindeordnung wird die Hauptsatzung nicht berührt.

Ein Urteil des Oberverwaltungsgerichtes NRW vom 05.10.2010 hat dazu geführt, dass in der Praxis kaum noch die Zahlung von Haushaltentschädigungen in Betracht kommt. Von daher wurde im Rahmen der o.g. Gesetzesänderung im § 45 Abs. 1 GO NRW bei der Ermittlung der Arbeitszeit das Wort „regelmäßig“ gestrichen. Die bisherigen Regelungen zur „Hausfrauenentschädigung“ wurden novelliert. Danach gelten folgende Voraussetzungen für die Zahlung von Haushaltentschädigungen:

- Haushaltsführung mit 2 Personen, wobei 1 Kind unter 14 Jahren oder eine pflegebedürftige Person im Haushalt leben müssen
- oder Haushaltsführung mit 3 Personen.
- Die Antragstellerin/der Antragsteller dürfen nicht oder weniger als 20 Stunden die Woche erwerbstätig sein.

Eine Synopse zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck ist als Anlage 2 beigelegt.

Inwieweit sich durch die Gesetzesänderung finanzielle Auswirkungen ergeben, lässt sich derzeit nicht einschätzen.

Beschlussentwurf:

Die als Anlage 3 beigefügte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck vom 13.03.1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.10.2011 wird beschlossen.

Der Bürgermeister

- Ulrich Roland -

In der Sitzung des

☒ _____-Ausschusses

☒ Rates

☒ Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: